

REGLEMENT FUER AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Art. 14,1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 18. Juni 1976, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Art. 2

Begriffs-
bestimmungen

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. FUEHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Gemeinderat

¹ In Katastrophenfällen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Personen (ehemalige Gemeinderatsmitglieder etc.)

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. KATASTROPHENORGANISATION

Art. 5

Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a. dem Gemeinderat
- b. dem Gemeindeführungsstab
- c. dem Einsatzleiter
- d. den Einsatzkräften

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a. ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b. sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c. verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d. ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e. kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen,
- f. leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g. fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Art. 7

Gemeinde-
führungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er

- a. seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b. dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c. Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d. ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e. den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Art. 8

Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Art. 10

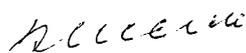
Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

² So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 23. September 1988.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Präsident:


H. Meier

Der Sekretär:


J. Reber

**GEMEINDERAT
3126 KAUFDORF**

KATASTROPHENORGANISATION

Zur Sicherstellung der schnellstmöglichen Einsätze aller gemeindeeigener Mittel fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Chef der Zivilschutz-Organisation, Chef ZSO, sowie sein Stellvertreter werden in die Alarm-Organisation der Wehrdienste zum Grossalarm einbezogen.
2. Der Wehrdienst-Kdt und der Chef ZSO oder deren Stellvertreter erhalten die Kompetenz, bei Langzeit- und/oder Grossereignissen unverzüglich Teile des Zivilschutzes anzubieten.
3. Dieser Gemeinderatsbeschluss stellt sicher, dass zwischen dem Eintritt des Ereignisses und der Aufnahme der Arbeit der Katastrophenorganisation keine Zeit verloren geht.

Diese Reglementsergänzung wurde **genehmigt**

Kaufdorf, 02. November 1995 Kr/sn

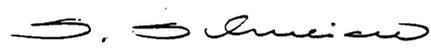
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:



H. Meier



S. Schneider